



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Postulat [2008/211](#) von Landrat Urs Berger betreffend "Öffentliche Beschaffungen - Gleichbehandlung von Total- und Generalunternehmen bei den Angebotseingaben zu Aufträgen der öffentlichen Hand (Kanton)"

Datum: 9. März 2010

Nummer: 2010-089

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/089

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Postulat [2008/211](#) von Landrat Urs Berger betreffend "Öffentliche Beschaffungen - Gleichbehandlung von Total- und Generalunternehmen bei den Angebotseingaben zu Aufträgen der öffentlichen Hand (Kanton)"

vom 9. März 2010

Am 11. September 2008 reichte Landrat Urs Berger das [Postulat](#) "Öffentliche Beschaffungen - Gleichbehandlung von Total- und Generalunternehmen bei den Angebotseingaben zu Aufträgen der öffentlichen Hand (Kanton)" ein. Mit Beschluss des Landrates vom 25. Juni 2009 wurde das Postulat stillschweigend [überwiesen](#), mit nachfolgendem Inhalt:

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen im Kanton Basel-Landschaft verpflichtet Anbieter zur Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge (GAV) bzw. - in Branchen, in welchen allenfalls kein solcher GAV existiert - zur orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Dementsprechend muss der Anbieter bzw. die Anbieterin mit dem Angebot einen diesbezüglichen schriftlichen Nachweis einreichen. Unter Beachtung der Koalitionsfreiheit bzw. der Nichtausübung eines Verbandsanschlusszwanges gilt diese Regelung gleichermassen für alle Anbieterinnen und Anbieter. Wird ein solcher Nachweis von einem Anbieter bzw. einer Anbieterin zusammen mit dem Angebot nicht erbracht, wird diese Firma zwingend vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Gerade im Bauhaupt- und Baunebengewerbe greifen immer vermehrt auftretende, so genannte Total- (TU) und Generalunternehmen (GU) in der Regel auf Subunternehmen und Unterakkordanten zurück. Selbstverständlich müssen auch diese Subunternehmen und Unterakkordanten die Einhaltung der GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gewährleisten. Und auch in diesem Fall verlangt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen einen entsprechenden Nachweis.

Die Nachweise für Subunternehmen und Unterakkordanten ist von TU und GU jedoch erst vor dem eigentlichen Beginn des jeweiligen Arbeitseinsatzes einer solchen Firma beizubringen und nicht schon bei der Angebotseinreichung - zu einem Zeitpunkt also, bei dem ein TU bzw. GU den Zuschlag für einen Auftrag der öffentlichen Hand bereits erhalten hat.

Etliche mit Aufträgen der öffentlichen Hand bedachte TU und GU machen sich diesen Umstand zunutze: Konkret setzen sie - eben erst unmittelbar vor Auftragsbeginn - ihre Subunternehmen und Unterakkordanten ein, jedoch ohne diese dem Auftraggeber (also den Vergabestellen der öffentlichen Hand) mitzuteilen und den vom Gesetz über öffentliche Beschaffungen eindeutig verlangten Nachweis betreffend GAV-Einhaltung zu liefern. So ist denn auch immer wieder festzustellen, dass

in- und auch ausländische Unternehmen auf Baustellen des Kantons Aufträge ausführen, ohne die massgeblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Dieses - in seiner Art grundsätzlich gesetzeswidrige - Vorgehen in der Praxis stellt gleichzeitig eine eigentliche Benachteiligung jener Auftragnehmer dar, die schon bei der Einreichung ihres Angebots den gesetzlich verlangten Nachweis der Einhaltung des GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einreichen müssen.

Wir bitten deshalb die Regierung um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragestellungen:

1. *Wie hoch ist der Anteil*
 - a) *prozentual und*
 - b) *nominal in Schweizer Franken**jener Auftragsvergaben der öffentlichen Hand auf Kantonsstufe, die Auftragnehmern zugeschlagen werden, welche schliesslich für die effektive Ausführung der Arbeiten mehrheitlich Subunternehmen und Unterakkordanten einsetzen (mehrheitlich = Gesamtanteil am jeweiligen Gesamtauftragsvolumen >10%)?*
2. *Haben die Vergabestellen des Kantons bisher die als TU bzw. GU tätigen Auftragnehmer dahingehend kontrolliert, ob durch diese die Nachweise deren Subunternehmer und Unterakkordanten eingereicht worden sind und ob diese Einreichung*
 - a) *rechtzeitig und*
 - b) *auf eigene Initiative erfolgte?**Wenn ja, mit welchen Resultaten?*
3. *Ist der Kanton im Sinne einer Anpassung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen bereit, auch von anbietenden TU und GU bereits zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung den verbindlichen Nachweis der Einhaltung der GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch deren Subunternehmer und Unterakkordanten zu verlangen und damit die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Mitbietenden aus den einzelnen (Teil-)Branchen sicherzustellen?*

Wenn ja: Welche Sanktionsmöglichkeiten sieht er bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung vor?

1. Grundsätzliches

Die Fragestellung des Postulanten ist sehr vielschichtig. Zum einen in der Verwendung der Begrifflichkeiten GU und TU und zum anderen in der Thematik selber. Der Postulant richtet in seinen Ausführungen den Fokus primär auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass Generalunternehmermandate ebenso bei Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen zur Anwendung gelangen.

Die Bauindustrie und somit auch das Baugewerbe haben sich in den vergangenen Jahren enorm entwickelt und auch industrialisiert. Diese Entwicklung hat auch dazu beigetragen, dass sich die Unternehmungen im Bauhauptgewerbe von Allround-Unternehmungen hin zu Bauunternehmungen mit technischem Know-how wandelten und neue Sparten und Unternehmungen entstanden, die technologisch hochwertige und anspruchsvolle Spezialtätigkeiten ausüben (z.B. Abdichtungen) oder die sich als Transportdienstleister für die Tiefbauun-

ternehmungen im Markt etabliert haben. Die im Baunebengewerbe (Ausbau und Haustechnik) tätigen Unternehmungen sind zur Realisierung der ihnen übertragenen Arbeiten sehr oft auf die Mitwirkung Dritter angewiesen, sei dies als Lieferanten (System oder Materiallieferanten) oder als Subunternehmer, die eine spezielle Tätigkeit ausüben, die zur Erstellung des Bauteils notwendig ist (z.B. Glaser, Fugen, Abschottungen, Isolationen usw.).

Eine GU- oder TU-Unternehmung beginnt erst nach Erhalt des Auftrags (Vertragsabschluss) mit der Akquisition ihrer Subunternehmer, die zur Realisierung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Es wäre betriebs- und volkswirtschaftlich unverantwortbar, müsste der GU oder TU während der Bieterfrist des GU- / TU-Beschaffungsverfahrens seine sämtlichen Subunternehmerleistungen submittieren und die Unternehmungen mit einem Vertrag binden, ohne die Gewissheit eines Zuschlags. Zum einen würden dadurch den Unternehmungen und insbesondere den KMU erhebliche Aufwendungen in der Erstellung von Angeboten zu Handen des GU / TU entstehen, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem sich der nachfragende GU / TU selbst noch im Status eines Angebotserstellers befindet. Zum anderen würde, sofern der GU / TU im Rahmen der Bieterfrist alle Subunternehmer akquirieren müsste, der Bauherrschaft ein wichtiges und in der Praxis übliches und etabliertes Instrument entzogen, nämlich das Mitspracherecht bei der Zusammenstellung der Submittentenlisten der Subunternehmer sowie das Mitsprache- und Vetorecht bei Auftragserteilungen des GU / TU an seine Subunternehmer. Im weiteren ist zu beachten, dass der Aufwand für die Ausarbeitung der Angebote nicht vergütet wird (§ 23 kant. Beschaffungsgesetz) und demzufolge davon auszugehen ist, dass die vom GU / TU zur Angebotserstellung eingeladenen Subunternehmungen auch keine Aufwandsentschädigung erhalten würden.

Der Themenkreis "Arbeitsbedingungen" umfasst die Themen *Gesamtarbeitsvertrag (GAV)*, *Arbeitsgesetz*, *Schwarzarbeit*, *Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz* sowie die *Kontrolle*. Im Fokus der gestellten Fragen steht das Thema Gesamtarbeitsvertrag. Dazu ist festzuhalten, dass nur allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge oder allgemeinverbindlich erklärte Teile eines GAVs für alle in diesem Gewerke tätigen Unternehmungen verbindlich sind. Fehlt die Allgemeinverbindlichkeit (AVE), so sind in der Regel nur die Verbandsunternehmungen an die Einhaltung gebunden. Das Baugewerbe weist traditionsgemäss und insbesondere seit der Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen im Jahre 2000 eine grosse Anzahl allgemein verbindlich erklärter GAVs auf.

Sofern eine Branche einen allgemein verbindlich erklärten GAV aufweist, so sind die vertragsschliessenden Sozialpartner respektive die einzusetzende Paritätische Kommission zur Kontrolle über die Einhaltung und Vollzug des Vertragswerkes legitimiert. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsgesetz, Schwarzarbeit) obliegt den zuständigen Stellen oder Institutionen der öffentlichen Hand.

Ausschreibende Stellen, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, sind per se gehalten, ein GU / TU Beschaffungsverfahren gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens durchzuführen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der GU / TU Leistungen einkaufen muss, damit er seinen Auftrag erfüllen kann. Dieser Leistungseinkauf des GU / TU ist nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt, sondern ist ausschliesslich privatrechtlicher Natur. Dennoch muss der GU / TU, welcher im Auftrag eines dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellten Auftraggeber tätig ist, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen seiner Subunternehmungen gewährleisten.

Dem Regierungsrat liegen zurzeit keine Informationen vor, die sich auf den folgenden Passus im Postulat beziehen: *"So ist denn auch immer wieder festzustellen, dass in- und auch ausländische Unternehmungen auf Baustellen des Kantons Aufträge ausführen, ohne die massgeblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten."*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Einleitung

Teilnehmende an einem Beschaffungsverfahren haben als Anbietende die Bringschuld, den Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des kantonalen Beschaffungsgesetzes beizulegen sowie eine Selbstdeklaration, in der die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frau und Mann bestätigt wird, einzureichen. Die Verpflichtung über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Gewährleistung der Gleichstellung von Frau und Mann schliesst auch allfällige Subunternehmungen ein, und die Anbietenden zeichnen im Auftragsfall für die Einhaltung durch ihre Subunternehmungen verantwortlich.

Insbesondere für Beschaffungsverfahren mit Arbeitsgattungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes hat sich folgende Praxis eingespielt und bewährt:

- Die anbietende Unternehmung oder Arbeitsgemeinschaft erbringt den Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere GAV, mittels Kopie einer GAV-Bestätigung der jeweiligen Paritätischen Kommission oder mittels einer Bestätigung einer Beschaffungsstelle einer anderen kantonalen Verwaltung oder eines vom Anbietenden unabhängigen Treuhandbüros.
- Die anbietende Unternehmung oder Arbeitsgemeinschaft ist gehalten, in ihren Angebotsunterlagen allfällige Subunternehmungen zu deklarieren. Es gilt aber zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Angebotserstellung aus Sicht des Anbietenden / ARGE für eine Subunternehmertätigkeit mehrere Unternehmungen in Frage kommen könnten, die Subunternehmerangebote weder abschliessend verhandelt noch vertraglich vereinbart sind. Somit liegen zum Zeitpunkt der Angebotseingabe noch keine abschliessenden Angaben bezüglich der Subunternehmungen vor.
- Die mit dem Zuschlag betraute Unternehmung oder Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, ihre Subunternehmungen nach dem Zuschlagsentscheid abschliessend und verbindlich festzulegen. Nach Abschluss des Vertrags darf ohne Zustimmung der Bauherrschaft kein Subunternehmer ausgewechselt werden.
- Die Prüfung des Nachweises über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss § 5 des kantonalen Beschaffungsgesetzes sowie der Selbstdeklaration bezüglich Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frau und Mann beschränkt sich zum Zeitpunkt der Eingabe der Angebote auf die physische Kontrolle der eingereichten Dokumente des Anbietenden oder der Arbeitsgemeinschaft.
- Fehlen die vorgängig erwähnten Dokumente in den eingereichten Angebotsunterlagen, wird dies protokollarisch festgehalten und im Verlauf des Verfahrens über das weitere Vorgehen entschieden (z.B. Verfahrensausschluss mangels vollständigen Angebots).

Leider sind nicht alle Organe der Sozialpartner (Paritätische Kommissionen) so vorbildlich wie die Regio PBK des Bauhauptgewerbes, deren GAV Bestätigungen eine präzise festgelegte Gültigkeitsdauer aufweisen. Insbesondere im Baunebengewerbe sind sehr unterschiedliche Handhabungen festzustellen.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion pflegt die Praxis, dass sie die Offertöffnungsprotokolle submittierter Bauleistungen den Branchenverbänden *Verband der Bauunternehmer Region Basel* und *Wirtschaftskammer Baselland*, welche Vertragspartner der jeweiligen GAVs sind, zur Kenntnis bringt und somit diese als jeweiliger Sozialpartner eines GAVs zumindest frühzeitig Kenntnis über die an einem Beschaffungsverfahren teilnehmenden Unternehmungen erhalten und bei Bedarf einschreiten können. Sofern der Branchenverband als Mitglied der jeweiligen Paritätischen Kommission Kenntnis über allfällige Ungereimtheiten hat, kann zumindest die Zentrale Beschaffungsstelle kontaktiert und mit einem entsprechenden Hinweis bedient werden; dies ist in der Praxis auch schon erfolgt.

Angebote und Statistik

Die ausschreibenden Stellen sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet, eine Statistik über die dem GPA (GATT/WTO-Übereinkommen) unterstellten Verfahren zu führen. In der kantonalen Verwaltung führt die Bau- und Umweltschutzdirektion seit dem Jahr 2000 eine umfassende Zuschlagsstatistik.

In der Zuschlagsstatistik der Bau- und Umweltschutzdirektion werden primär der Zuschlagsempfänger sowie der Auftragswert in CHF erfasst, aber keine Detailangaben wie "Anteil Arbeitsleistungen Subunternehmer", "ARGE-Anteil in Prozent" oder "Anzahl Mitglieder einer ARGE". Zum einen besteht kein Bedarf an diesen Informationen, und eine allfällige Auswertung würde keinen erkennbaren Nutzen generieren. Und zum anderen müssten die Anbietenden zum Zeitpunkt ihrer Angebotserstellung eine erhebliche Menge an Daten und Informationen aufbereiten und ihrem Angebot beilegen, was allen Anbietenden und insbesondere den KMU sowie den ausschreibenden Stellen einen erheblichen administrativen Aufwand bescheren würde, ohne erkennbaren Nutzen.

In der Beantwortung des Postulats hat der Regierungsrat folgende Auslegung der Begrifflichkeiten zu Grunde gelegt.

- Alleinunternehmer Unternehmung, welche die beauftragte Leistung vollumfänglich eigenständig oder unter Beizug Dritter (Subunternehmer), deren Anteil in der Summe kleiner als 50% des Gesamtauftragsvolumens ist, erbringt.
- ARGE Zusammenschluss mehrerer Unternehmungen zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE), welche die beauftragte Leistung vollumfänglich eigenständig oder unter Beizug Dritter (Subunternehmer), deren Anteil in der Summe kleiner als 50% des Gesamtauftragsvolumens ist, erbringt. Sofern eine ARGE gebildet wird, stellt diese eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff OR dar.
- Generalunternehmung Unternehmung, welche die beauftragte Leistung teilweise eigenständig sowie unter Beauftragung weiterer Unternehmungen erbringt, aber keine Planerleistungen ausführt. Gemeinläufig und insbesondere in der Bauwirtschaft wird die Generalunternehmung als Gesamtleistungserbringer definiert, welche einzige Vertragspartnerin der Bauherrschaft ist und welche ein schlüsselfertiges Objekt gemäss Vertrag erstellt.

- Generalplaner Planungsbüro, welches die beauftragte Leistung vollständig oder teilweise eigenständig und unter Beizug weiterer Planungsbüros erbringt.
Gemeinläufig und insbesondere in der Bauwirtschaft wird der Generalplaner als Gesamtleistungserbringer definiert, welcher einziger Vertragspartner der Bauherrschaft ist und welcher eine gesamtheitliche Planung erstellt.
- Totalunternehmung Zusätzlich zu den Leistungen einer Generalunternehmung werden auch Planerleistungen erbracht.
- Subunternehmer Unternehmung, die im direkten Auftrag eines Alleinunternehmers, einer Arbeitsgemeinschaft, eines General- oder Totalunternehmers Leistungen erbringt.
- Unterakkordant Ist der Bezeichnung Subunternehmer gleichzusetzen.
Früher gebräuchlicher Begriff für spezifische Leistungserbringer im Bauhauptgewerbe, wie zum Beispiel Akkordmaurer oder Eisenleger oder Schaler.

In seiner Antwort bezieht sich der Regierungsrat auf die Erfahrungen der Bau- und Umweltschutzdirektion als zurzeit grösster Nachfrager von Bauleistungen der kantonalen Verwaltung, die auch als Beauftragte für Unternehmungen, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind (BLT / WB), tätig ist.

Zu den einzelnen Fragen

1. Wie hoch ist der

a) prozentuale und

b) der nominale Anteil in Schweizer Franken

jener Auftragsvergaben der öffentlichen Hand auf Kantonsstufe, die Auftragnehmern zugeschlagen werden, welche schliesslich für die effektive Ausführung der Arbeiten mehrheitlich Subunternehmen und Unterakkordanten einsetzen (mehrheitlich = Gesamtanteil am jeweiligen Gesamtauftragsvolumen >10%)?

Diese Frage kann aus folgenden Gründen nicht im Sinne der Fragestellung beantwortet werden.

- Die Fragestellung weist in sich einen Zielkonflikt auf. Mehrheitlich¹ bedeutet in der Regel einen Anteil grösser 50% am Ganzen. In der Fragestellung wird mehrheitlich mit grösser als 10% am jeweiligen Gesamtauftragsvolumen deklariert. Auf Grund dieser Formulierung müsste die grossmehrheitliche Anzahl erteilter Aufträge als GU / TU Aufträge bezeichnet werden, wie folgende Beispiele verdeutlichen mögen:
 - Fensterbau: Anteil des Glasers ca. 30 - 40%, demzufolge müsste das Angebot des Schreiners als GU-Angebot bezeichnet werden, da der jeweilige Fremdanteil grösser als 10% des Gesamtauftragswert ist.
 - Haustechnik (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär): Spezielle Abdichtungen für Brandabschottungen oder die Isolation der Leitungen oder die Lieferung vorgefertigter Bauteile wie Unterverteilungen etc., welche im Auftrag des Installateurs durch Spezialisten er-

¹ Wikipedia: Das Wort *Mehrheit* ohne Beiwort ist gleichlautend mit "mehr als die Hälfte".

bracht werden, belaufen sich rasch auf 10% und mehr des Auftragswertes des Installateurs. Demzufolge müsste die grossmehrheitliche Anzahl erteilter Aufträge, gemäss Definition des Postulanten, *mehrheitlich = Gesamtanteil am jeweiligen Gesamtauftragsvolumen >10%*, als GU / TU Aufträge bezeichnet werden.

Die in der Fragestellung erfolgte Definition des Anteils Subunternehmer grösser als 10% am jeweiligen Gesamtauftragsvolumen ist bezogen auf GU / TU praxisfremd und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten des Anbietermarktes.

- Da in der Zuschlagsstatistik der Bau- und Umweltschutzdirektion keine Detailangaben wie "Subunternehmer und deren Anteile" etc. erfasst werden, müsste zur Beantwortung der gestellten Frage eine sehr aufwändige und praktisch nicht mehr mögliche Nacherhebung abgeschlossener Aufträge erfolgen.
- In der Regel - und dies wird durch die Praxis bestätigt - erbringt die beauftragte Unternehmung den grossmehrheitlichen Anteil (> 50%) am Gesamtauftragsvolumen. Denn es ist für die auftragnehmende Unternehmung zumeist nicht interessant, zur Realisierung eines Auftrags mehr Fremdleistung einzukaufen und ausführen zu lassen, als dass Eigenleistung erbracht werden kann.

2. *Haben die Vergabestellen des Kantons bisher die als TU bzw. GU tätigen Auftragnehmer dahingehend kontrolliert, ob durch diese die Nachweise deren Subunternehmer und Unterakkordanten eingereicht worden sind und ob diese Einreichung*

a) rechtzeitig und

b) auf eigene Initiative erfolgte?

Wenn ja, mit welchen Resultaten?

Bislang hat die Bau- und Umweltschutzdirektion zur Realisierung einer Baute noch nie einen eigentlichen GU / TU Auftrag im Sinne der regierungsrätlichen Definition abgeschlossen. Die Realisierung der Sporthallen für das Gymnasium Liestal wird das erste solche Projekt sein.

Bei Vergaben an Unternehmen mit Subunternehmern als Teilleistungserbringern wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen die Liste der Subunternehmer abschliessend festgelegt. Dies ist auch der Zeitpunkt, die Nachweise und Bestätigungen einzuverlangen. Man muss sich aber bewusst sein, dass die Abgabe einer Bestätigung oder eines Nachweises lediglich eine Momentaufnahme darstellt und nichts anderes bedeutet, als dass zu diesem Zeitpunkt alles im grünen Bereich ist. Die Bestätigung gibt der Bauherrschaft auch keine Garantie, dass ein Subunternehmer über die ganze Zeit, in der er für seinen Auftraggeber tätig ist, alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verträge einhält. Zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen vor Ort (z.B. Schwarzarbeit auf der Baustelle oder im Betrieb) sind nur die dafür zuständigen Organe (KIGA, PK) legitimiert, nicht aber die Bauherrschaft. Diese kann aber bei Verdacht eine Ueberprüfung durch die zuständigen Organe verlangen, was in der Praxis auch schon vorgekommen ist.

3. *Ist der Kanton im Sinne einer Anpassung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen bereit, auch von anbietenden TU und GU bereits zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung den verbindlichen Nachweis der Einhaltung der GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch deren Subunternehmer und Unterakkordanten zu verlangen und damit die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Mitbietenden aus den einzelnen (Teil-)Branchen sicherzustellen?*

Wenn ja: Welche Sanktionsmöglichkeiten sieht er bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung vor?

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die zurzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen zeitgemäss und ausreichend sind. Bereits bei Angebotseinreichung alle Dokumente von allen Anbietern zu verlangen, ist unverhältnismässig, für die GU / TU praktisch unmöglich (weil Subunternehmen noch nicht bestimmt sind bzw. mit diesen noch keine vertragliche Regelung besteht und häufig auch noch nicht bestehen kann, gerade bei TU) und ohne Nutzen.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Mitbietenden aus den einzelnen (Teil-) Branchen ist es nicht erforderlich, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen zu ändern oder die derzeitige Beschaffungspraxis tiefgreifend zu verändern. Vielmehr ist ein wirksamer Vollzug der allgemein verbindlich erklärten GAVs sowie der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Schwarzarbeit) mittels entsprechender Kontrollen anzustreben.

Die ausschreibenden Stellen können nur Sanktionen aussprechen, wenn ihnen durch die jeweiligen Kontroll- oder Vollzugsorgane festgestellte und geahndete Verstösse gegen GAV-Bestimmungen oder Gesetze offiziell bekannt gegeben werden. Auf Grund dessen könnte gestützt auf § 5 und § 6 der Beschaffungsverordnung eine monetäre Sicherstellung oder sogar ein zeitlich beschränkter Ausschluss von Vergabeverfahren gegen die fehlbare Unternehmung verfügt werden.

Die Erfahrungen der ausschreibenden Stellen und auch des Regierungsrates sind dahingehend, dass Sanktionen gegen fehlbare Unternehmungen (meist Arbeitszeitverstösse) durch die jeweilige Paritätische Kommission oder das KIGA in die Wege geleitet werden. Es hat bisher noch keinen so gravierenden Fall gegeben, dass ein zeitlicher Ausschluss aus künftigen Beschaffungsverfahren verfügt werden musste.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, das Postulat 2008/211 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 9. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin

:

